



Satzung Villa Hundebunt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Villa Hundebunt“
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz der Vereins ist 72401 Haigerloch
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere der Schutz von Hunden und diese vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1. die Rettung und Vermittlung bedürftiger, misshandelter, verlassener, ausgesetzter und von der Tötung bedrohter Tiere, besonders aus Tierheimen und Tötungsstationen im In- und Ausland.
 - 3.2. Einrichtung von Pflegestellen zur vorübergehenden oder dauerhaften artgerechten Unterbringung der Hunde.
 - 3.3. Zusammenarbeit mit Tierheimen, Privatinitiativen und anderen Vereinen.
 - 3.4. Zusammenarbeit mit Tierärzten.
 - 3.5. Beratung in Fragen der Haustierhaltung.
 - 3.6. Übernahme von Tieren aus privaten Haushalten, die diese nicht mehr artgerecht versorgen können.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vereinszweck soll durch folgend genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
 - 5.1. Als ideelle Mittel dienen:
 - Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne
 - Suche nach geeigneten Pflegestellen und Fixplätze für die geretteten Hunde
 - Beratung von InteressentInnen bei der Aufnahme von geretteten Hunden
 - Informationen an die Mitglieder über die laufende Situation der Hunde (insbesondere online in Facebook oder auf der Homepage)
 - 5.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren
 - Spenden
 - Schenkungen
 - Sammlungen und sonstige Zuwendungen, evtl. Flohmärkte oder Feste
 - Vermittlungsgebühren durch die Aufnahme von Hunden
 - Förderungen





Satzung Villa Hundebunt e.V.

§ 3 Aus- und Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. te Lebensjahr vollendet hat, Minderjährige mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu verwirklichen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer des Antragstellers beim Vorstand zu stellen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 4.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 4.2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr.
 - 4.3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch dieschriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe hierfür müssen nicht genannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist für das laufende Jahr bis zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
2. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt.
3. Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages in Verzug, ist eine Mahngebühr zu entrichten. Nach Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten kann das Mitglied unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten ausgeschlossen werden.
4. Der Gesamtvorstand sowie alle Gründungsmitglieder sind über den Zeitraum ihrer ehrenamtlichen Ausübung von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Verein ist berechtigt, für den satzungsgemäßen Vereinszweck Spenden von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren. Diese Spenden sind so zu verwenden, dass der vom Spender angegebene Zweck, der im Rahmen der Vereinsziele liegen muss, bestmöglich verwirklicht wird.





Satzung Villa Hundebunt e.V.

§ 5 Patenschaften und Förderungen

1. Es gibt die Möglichkeit, Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige Tier/e übernommen.
2. Hat ein Pate für ein oder mehrere Tier/e die Patenschaft übernommen, das
 - a. vermittelt wurde,
 - b. verstorben ist,wird der Pate darüber informiert. Dem Paten bleibt es überlassen, ob er dann für ein anderes Tier die Patenschaft fortsetzen möchte.
3. Ebenso gibt es die Möglichkeit der Förderung (finanzielle Förderung, Sponsoren u.a.)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassier(in)
 - d. der/dem Schriftführer(in)
 - e. zwei Beisitzer
2. Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis hat sich der 2. Vorsitzende mit der 1. Vorsitzenden abzustimmen
3. Der Vorstand ist grundsätzlich von den Beschränkungen des § 181 BGB (Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst) befreit.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, und zwar jeder einzeln für ihr Amt, für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden, dem Verlust seiner Geschäftsfähigkeit oder seinem Tode für die Dauer des Bestehens des Vereins in seinem Amt. Bis zur Entscheidung über die Nachfolge führt der verbleibende Vorstand kommissarisch die Geschäfte. Sollte sich einer der Vorstände für 12 Monate nicht mehr im Verein engagieren und seinen Pflichten nachgekommen sein, kann die Mitgliederversammlung den Rücktritt beschließen, auch in Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1. und 2. Vorsitzende anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Dem Vorstand obliegen die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der /die 1. Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Jede Ausgabe aus dem Vereinsvermögen bedarf der Zustimmung beider Vorstandsmitglieder. Im Falle des Umstandes, dass eine Zustimmung des 1. Vorsitzenden durch längere Abwesenheit, Krankheit oder Verlust der Geschäftsfähigkeit nicht möglich ist, übernimmt dies kommissarisch der 2. Vorstand. Der 1. Vorsitzende steht jährlich eine Aufwandspauschale nach Maßgabe des § 3,26a EStG zu.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Villa Hundebunt e.V. – Bräuhäusstraße 1 – 72401 Haigerloch- Gruol – www.villa-hundebunt.eu

1. Vorsitzende: Nadine Klaus +49 (0) 152 56 29 80 46

Bankverbindung: Sparkasse Zollernalb IBAN DE05 6535 1260 0134 1242 85 BIC SOLADES1BAL

Vereinsregister: AG Stuttgart, VR723276, Steuernummer Finanzamt Balingen 53092/50650





Villa Hundebunt e.V.

Satzung Villa Hundebunt e.V.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gibt der Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin als E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage bekannt. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind schriftlich mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter zu bestellen ist. Erster Vorsitzender und Schriftführer erstatten Bericht.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a. Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl des Schriftführers
- c. Wahl des Kassiers
- d. die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e. über Anträge der Vereinsmitglieder
- f. über Änderungen der Satzung
- g. über die Auflösung des Vereins

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen. Dies ist vom Vorstand zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, sofern dies wenigstens 50% aller Mitglieder repräsentieren, aufgelöst werden.

2. Im Falle einer Auflösung sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes.

Haigerloch, 18.02.2023

Villa Hundebunt e.V. – Bräuhäusstraße 1 – 72401 Haigerloch- Gruol – www.villa-hundebunt.eu

1. Vorsitzende: Nadine Klaus +49 (0) 152 56 29 80 46

Bankverbindung: Sparkasse Zollernalb IBAN DE05 6535 1260 0134 1242 85 BIC SOLADES1BAL

Vereinsregister: AG Stuttgart, VR723276, Steuernummer Finanzamt Balingen 53092/50650

